

BVGer D-9868/2025 vom 5. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9868_2025

FR: TAF D-9868/2025 du 5 janvier 2026

IT: TAF D-9868/2025 del 5 gennaio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Wiedererwägungsgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1).

D-9868/2025 Seite 5

E. 3.2

Sofern die Beschwerdeinstanz den Nichteintretensentscheid als un- rechtmässig erachtet, enthält sie sich einer selbständigen materiellen Prü- fung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei- ner zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachste- hend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich ge- regelt (Art. 111b ff. AsylG), wobei ein entsprechendes Gesuch dem SEM innert dreissig Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt ein Wiedererwä- gungsgesuch im Sinne von Art. 111b AsylG die Anpassung einer ursprün- glich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich einge- tretene Tatsachen, welche die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs betreffen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5).

E. 5.3

Ein Wiedererwägungsgesuch ist zu begründen. Eine hinreichende Be- gründung liegt dann vor, wenn dem Gesuch genügend substantiierte Wie- dererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. Entscheidungen und Mittei- lungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a; BVGE 2014/39 E. 5.4 f.). Demgegenüber liegt keine gehörige Be- gründung vor, wenn in einem Wiedererwägungsgesuch ausschliesslich Gründe angeführt werden, welche bereits in früheren Verfahren geltend gemacht worden sind oder im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdever- fahrens hätten vorgebracht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG analog). So ist eine Wiedererwägung nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, mit blosser Entscheidkritik die Rechtskraft von Verwal- tungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

D-9868/2025 Seite 6

E. 5.4

Kommt die gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwä- gungsgesuch nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E. 6.1

Wie das SEM zu Recht ausführt, war der Gesundheitszustand des Be- schwerdeführers bereits mehrfach Verfahrensgegenstand. So machte der Beschwerdeführer bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend, dass er an psychischen Problemen leide und reichte

dazu zwei Arztberichte ein, wonach er – unter anderem – an einer (...) und einer (...) leide (vgl. dazu act. D-601/2024, Beschwerde vom 29. Januar 2025 Ziffer 53 f. und Beschwerdebeilagen 6 und 7). Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-601/2024 wurde in Erwägung 9.3.3 festgehalten, dass diese psychischen Leiden dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegenstehen, da sie in Sri Lanka adäquat behandelbar sind. Im Revisionsgesuch vom 13. Oktober 2025 berief sich der Beschwerdeführer erneut auf psychische Leiden und machte eine (...) und (...) geltend. Im Urteil D-7850/2025 vom 18. Oktober 2025 hielt das Bundesverwaltungsgericht dazu fest, dass diese psychischen Leiden bereits im ordentlichen Asylverfahren beurteilt worden sind.

E. 6.2

Die im aktuellen Wiedererwägungsverfahren mit Arztzeugnis vom (...) 2025 geltend gemachte (...) ist vor diesem Hintergrund als bereits rechtskräftig beurteilt zu erachten, weshalb das Wiedererwägungsgesuch als nicht gehörig begründet zu erachten ist. Das SEM ist folglich zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten.

E. 6.3

Das SEM hat vorliegend zu Recht in Anwendung von Art. 111d AsylG eine Gebühr erhoben und diese – aufgrund ihrer unnötigen Verursachung – in Anwendung von Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 3 BGG analog dem damaligen Rechtsvertreter auferlegt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-9868/2025 Seite 7

E. 8

Der am 22. Dezember 2025 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache dahin.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und – praxisgemäss bei aussichtslosen Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Wiedererwägung – auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-9868/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.